

beschuldigte. Man möchte ihnen aber zu bedenken geben, dass es sich bei den Flüchtlingen, [den Nikodemiten von Arth], nicht bloss um eine oder zwei Personen, sondern um eine namhafte Zahl [dem Lande Schwyz] durch Eid verpflichteter Leute handle. Dass man diese - wie man sich erzähle - bereits in Kappel gar freundlich empfangen und alsdann in die Stadt [Zürich] begleitet habe, erfülle sie, [Landammann und Rat von Schwyz], noch heute mit Zorn. Insbesondere möchte man sie dabei auf den entsprechenden Passus im Landfrieden [von 1531] aufmerksam machen, der unmissverständlich festhalte, dass niemand einen andern gegen dessen Landesobrigkeit aufwiegeln dürfe. Hierin gebe es - auch bezüglich des Glaubens - keinerlei Ausnahmen. Im übrigen seien sie als freier und souveräner Staat nicht nur kraft der Bünde und des Landfriedens befugt, sondern auch aus göttlicher Ermahnung und aus Antrieb ihres Gewissens heraus geradezu verpflichtet, die von den Altvordern ererbte Religion mit all ihren Rechten und Freiheiten zu erhalten. An diese Verpflichtung seien auch die obenerwähnten Landesflüchtigen, die der Wiedertäuferi anhängen und gegen den kath. Glauben gerichtete Lehren verbreiten würden, durch ihren jährlich geleisteten Eid gebunden. Ob man den Besagten befugtermassen den Prozess gemacht habe oder nicht, werde der Gerichtsspruch an den Tag bringen. Bestimmt aber habe man mit diesem Handel nie beabsichtigt, Zürich zu beleidigen; vielmehr liege ihnen alles daran, die Bündnisse genau zu beobachten und alles für die Sicherheit und Ruhe des Vaterlandes vorzukehren.

Kopie oder Konzept von Beat II. Zurlauben
AH 25, 13-14 - Blatt 14 leer

8

1649 Dezember 21.

SCHREIBEN DER GESANDTEN DER XIII ORTE, VERSAMMELT AN DER TAGSATZUNG ZU BADEN, AN DIE [EIDG.] OBERSTEN UND HAUPTLEUTE IN FRANKREICH

s. EA VI 1, 23 a, speziell P. 2 [Truppenheimberufung]

Kopie - AH 25, 15-16 - Blatt 16^r leer